



Unterschriftensammlung für unsere Kinder - machen Sie mit beim Volksantrag!

Für eine Lehrkräfte-Doppelbesetzung in allen Grundschulklassen

Mitmachen !!!

1. Ein Formblatt pro Person ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.

Stimmberechtigt sind alle, die berechtigt sind, den Landtag in Baden-Württemberg zu wählen (Wahlalter mittlerweile ab 16 Jahren).

Offizielle Bestätigung der Stimme

Für jedes abgegebenes Formblatt muss offiziell bestätigt werden, dass die Stimme gültig ist. In der Regel führen diese Überprüfung die Wahlämter bzw. die Gemeindeverwaltungen des Wohnortes durch. Die Formblätter können auch gesammelt beim jeweils zuständigen Amt abgegeben werden, so dass nicht jede Person einzeln dort hingehen muss. Wenn Sie uns Arbeit ersparen möchten, lassen Sie bitte die Formblätter von der Gemeinde des Wohnorts bestätigen.

2. Einsenden der Formblätter

Die vollständig ausgefüllten Formblätter (**beglaubigt oder unbeglaubigt**) senden Sie bitte an:

Landesbildungsrat BaWü e.V.
Stichwort: GUTE Schule JETZT
Graf-Wilhelm-Straße 22
78662 Böisingen

Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind ungültig. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Volksantrag

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Volksantrag zu dem Gegenstand:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, ein flächendeckendes Personalkonzept einzuführen, das in den Grundschulen in allen Klassen eine Doppelbesetzung mit Lehrkräften, unter Beibehaltung des derzeitigen Klassenteilers, vorsieht und bis 2033 als Standard umgesetzt wird.

(Angaben müssen vollständig und lesbar sein; Zusätze oder Vorbehalte zum Gegenstand des Volksantrags sind unzulässig.)

Familienname:

Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Volksantrags und dessen Begründung erhalten.¹

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

----- Nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen -----

Prüfvermerke der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts³

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.

Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.

(Dienstsiegel)

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

¹ Wenn zutreffend, unbedingt ankreuzen, da Unterschrift ansonsten unwirksam

² Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen

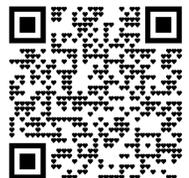
³ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

----- Ende des offiziellen Formblattes -----

Informationen zum Datenschutz und das Formblatt für die Unterschriften finden Sie unter <https://www.laestigbleiben.de>

Die ausgefüllten und möglichst auch amtlich bestätigten Formblätter senden Sie bitte **im Original per Briefpost** an:

Landesbildungsrat BW e.V., Stichwort „Gute Schule Jetzt!“, Graf-Wilhelm-Str. 22, 78662 Bösing



Datenschutzhinweise zum Formblatt nach Anlage 12 der Stimmordnung (Volksantrag)
Beteiligung am Volksantrag - Informationen zum Datenschutz

Volksantrag „GUTE Schule JETZT!“

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Zulassung eines Volksantrags nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 35 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO) und § 42 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG). Es besteht das berechtigte Interesse, den Antrag auf Zulassung eines Volksantrags nach Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ohne die Bereitstellung der personenbezogenen Daten und der Unterschrift kann diese Aktion nicht unterstützt werden.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind:

- Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landtag von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landtag von Baden-Württemberg (Postanschrift siehe oben). Sollte der Antrag auf Zulassung des Volksantrags abgelehnt und dagegen der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg angerufen werden, kann der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 2 StO. Wird der Volksantrag oder ein Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht zugelassen und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 44 Absatz 3 VAbstG oder § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 VAbstG nicht angerufen, sind die Formblätter mit den Antragsunterschriften sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.

6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.